



Antragsformular um Auszahlung des Mobilitätszuschusses

Für das Wintersemester/Sommersemester 20..../20....

(Unzutreffendes bitte streichen)

Name des Förderwerbers: _____

Adresse: _____

Studium: _____

Bankverbindung: AT _____

BIC _____

Seckau, am _____

(Unterschrift FörderwerberIn)

Beilage:
Studienbestätigung

Richtlinie für die Gewährung eines Mobilitätzuschusses an Studierende

1. Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist es, der Abwanderung von Jugendlichen aus der Marktgemeinde Seckau entgegenzuwirken.

2. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Marktgemeinde Seckau gewährt bis auf Widerruf für Studierende einen Mobilitätzuschuss.
- (2) Der Zuschuss kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Seckau gewährt werden.
- (3) Es kann kein Rechtsanspruch für die Gewährung des Zuschusses geltend gemacht werden.

3. Förderungswerber

Förderungswerber können Studierende mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Seckau sein. Als Studierende werden jene Personen bezeichnet, die eine Ausbildung absolvieren, die mit einem österreichischen, akademischen Grad nach Abschluss eines ordentlichen Studiums an Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Pädagogische Hochschulen, eines Universitätslehrganges, eines Lehrganges zur Weiterbildung eines Hochschullehrganges oder eines Lehrganges universitären Charakters endet.

4. Förderungsvoraussetzungen

Der Mobilitätzuschuss wird gewährt, wenn

- (1) der/die Studierende während des gesamten Semesters, für das der Mobilitätzuschuss beantragt wird, den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Seckau gemeldet hatte.
- (2) eine Studienbestätigung für das absolvierte Wintersemester bis spätestens 30.06. des Jahres und für das absolvierte Sommersemester bis spätestens 31.12. des Jahres am Marktgemeindegemeindeamt vorgelegt wird.
- (3) der Mobilitätzuschuss persönlich, mündlich oder schriftlich beantragt wird.

5. Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Der Mobilitätzuschuss beträgt € 100,-- pro Semester und wird maximal für die Dauer von 5 Jahren bzw. 10 Semester gewährt.
- (2) Der maximale Zuschuss pro Studierenden beträgt somit maximal € 1.000,-- (10 Semester á 100,--).
- (3) Nach dem vollendeten 30. Lebensjahr erlischt der Anspruch auf einen Mobilitätzuschuss für Studierende.

6. Auszahlungsbestimmungen

- (1) Der Mobilitätzuschuss wird jeweils für das abgelaufene Studiensemester gewährt. Die erstmalige Beantragung des Mobilitätzuschusses ist für das Wintersemester 2021/2022 möglich.
- (2) Der Mobilitätzuschuss wird entweder in bar ausbezahlt oder bei Bekanntgabe einer Bankverbindung mit IBAN und BIC überwiesen.
- (3) Die Auszahlung erfolgt durch die Marktgemeinde Seckau. Diese behält sich vor, die Förderung jederzeit zu unterbrechen oder einzustellen. Die Grundlage dieses Mobilitätzuschusses ist der Gemeinderatsbeschluss vom 07.10.2021.

7. Rückzahlung des Zuschusses

Bei Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie normierten Voraussetzungen ist der gewährte Zuschuss vom Förderungswerber zurück zu zahlen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit 08.10.2021 in Kraft.